

## Krankentaggeldversicherung (KTG)

Gemäss OR 324 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnfortzahlung auch im Krankheitsfall für eine angemessene Zeit an die ArbeitnehmerInnen zu leisten. Was in diesem Falle „angemessen“ heisst, wurde durch Gerichtsentscheide in diversen kantonalen Skalen für die Lohnfortzahlung festgehalten. Die Skalen sehen Lohnfortzahlungen von 3 Wochen bis 6 Monate vor, je nachdem wie lange das Arbeitsverhältnis bei Erkrankung bestanden hat.

Damit die ArbeitnehmerInnen und der Arbeitgeber sich auf eine einheitliche Deckung einstellen können, wird der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung empfohlen. Dies gilt mindestens für die ArbeitnehmerInnen, die wöchentlich mehr als 8 Stunden beschäftigt werden (gleiche Personen, die auch für den Nichtberufsunfall gedeckt werden müssen). Für Personen, die gemäss BVG einer Pensionskasse angeschlossen werden müssen, ist der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung sowieso vorgesehen.

Damit der Arbeitgeber sich von der Lohnfortzahlungspflicht befreien kann, muss er mindestens 50% der Krankentaggeld-Prämie übernehmen, bei einer Minimal-Deckung von 80% des Bruttolohnes während 24 Monaten. Während der gewählten Wartefrist im KTG-Vertrag muss die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber geleistet werden.

### Wer kann sich beteiligen?

Vermittlungsstellen, welche Mitglied vom Nationalen Dachverband „Tagesfamilien Schweiz“ und/oder von einer der regionalen Dachorganisationen sind

### Versicherte Personen

- 1) Tagesmütter und -väter, welche mit einer Vermittlungsstelle zusammen arbeiten, d.h. durch diese einen Arbeitsvertrag abschliessen oder einen Pflegeauftrag erhalten und von dieser betreut werden.
- 2) Vereinsverantwortliche wie VermittlerInnen oder KassiererInnen usw., die vom Verein entschädigt werden und für welche AHV/IV/ALV bezahlt wird.

Die oben erwähnten Personen müssen für wöchentlich mehr als durchschnittlich 8 Stunden Arbeit bezahlt werden und zur Zeit der Anstellung 100 % arbeitsfähig sein.

### Versicherungsleistungen

#### Lohnausfall:

80% des versicherten Lohnes ab dem 14. oder nach Wahl nach dem 30. Tag, für 730 Tage abzüglich der gewählten Wartefrist. Taggeld wird ab einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% geleistet.

#### Prämie

Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung berechnet sich wie folgt:

#### **ArbeitnehmerInnen mit mehr als 8 Wochenstunden**

Variante 14 Tage Wartefrist; AHV-Lohnsumme Nichtberufsunfälle	1.19%
Variante 30 Tage Wartefrist; AHV-Lohnsumme Nichtberufsunfälle	0.83%
+ Verwaltungskostenanteil auf Gesamtprämie	7.00%

Von der Gesamtprämie gehen 50% zu Lasten der ArbeitnehmerInnen und 50% werden durch den Arbeitgeber getragen.

## **Abrechnung der Versicherungsprämie**

Für die Versicherungsprämie wird jeweils Anfangs Jahr, gemäss Ihren Angaben, rückwirkend für das vergangene Jahr Rechnung gestellt.

## **Anmeldung / Kündigung**

Vermittlungsstellen, welche die ihr angeschlossenen Tageseltern durch die Haftpflichtversicherung versichern lassen wollen, können bei der unten stehenden Adresse Anmeldeformulare beziehen oder auf [www.tagesfamilien.ch](http://www.tagesfamilien.ch) das Formular herunterladen. Abmeldungen sind auf Ende des Versicherungsjahres möglich und müssen jeweils bis spätestens Ende September schriftlich mitgeteilt werden.

## **Vorgehen bei Krankheit**

Die Erkrankte muss dem Arbeitgeber bzw. der Vermittlungsstelle die Krankheit melden. Nach dem 3. Krankheitstag muss die Arbeitsunfähigkeit mit einem Arzzeugnis attestiert werden.

Die Vermittlungsstelle meldet die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der gewählten Wartefrist, spätestens bis zum 30. Tag via Internet direkt der Swica unter folgendem Link an:

<https://case.swica.net/ecase/welcome.html?lang=de>.

Vertragsnummer/ID: achtstellige Policennummer ohne Trennpunkte eingeben  
(z. B. 1475762).

Kennwort: Postleitzahl der Postadresse (nicht Postfach!) eingeben (z. B. 8910).

Sofern Sie Schwierigkeiten bei der Online Schadenanmeldung haben, melden Sie sich bei der fairsicherungsberatung ag. Letztere stellt Ihnen ggf. gerne eine Anleitung per Mail zu.

Für allfällige Fragen beim Ausfüllen der Online-Schadenanmeldung steht Ihnen die fairsicherungsberatung ag ebenfalls gerne zur Verfügung!

Kontaktadresse:

**fairsicherungsberatung** ag  
Holzikofenweg 22  
3007 Bern  
Tel. 031 378 10 10  
Fax. 031 378 10 19  
[fair@fairsicherung.ch](mailto:fair@fairsicherung.ch)